

Polzeiverordnung der Gemeinde Mutlangen

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Pfersbacher Frühlingsfestes am 9. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt) in Mutlangen, Ortsteil Pfersbach.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1, § 18 und § 26 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt am Donnerstag, 9. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt) von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt rund um Pfersbach, der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

§ 4 Verbringungs- und Konsumverbot

Während der in § 1 festgelegten Dauer des Frühlingsfestes ist es untersagt im Geltungsbereich dieser Verordnung auf den öffentlich zugänglichen Flächen, außerhalb konzessionierter Freisitzflächen, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder alkoholische Getränke und Glasflaschen jeglicher Art mit sich zu führen. Dies gilt nicht für den Veranstalter (Musikverein Pfersbach), welcher während des Frühlingsfestes Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 3 und 12 des Gaststättengesetzes ist. Dies gilt außerdem nicht für die Bewohner und Besucher der an den Geltungsbereich angrenzenden Wohngrundstücke.

Auf die Möglichkeit, zur Durchsetzung dieser Verbote Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

§ 5 Schutz vor Lärmbelästigung

Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 6 Verunreinigung des Festgeländes

Es ist untersagt, im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 2) Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall wegzuworfen oder abzulegen. Dies gilt sowohl für öffentliche Verkehrsflächen als auch für angrenzende Privatflächen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Entsorgung in dafür bereitgestellte Müllbehältnisse.

§ 7 Ausnahmen

Die Gemeinde Mutlangen kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 während den dort genannten Zeiten alkoholische Getränke im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mit sich führt oder konsumiert;
- b) entgegen § 5 im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
- c) entgegen § 6 im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenskippen und ähnlichen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 09.05.2024, 08.00 Uhr in Kraft und am 09.05.2024, 24.00 Uhr außer Kraft.

Mutlangen, den 12. April 2024
Ortspolizeibehörde

Stephanie Eßwein
Bürgermeisterin

Hinweis :

Verfahrensvermerke:

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 12. April 2024 auf der Homepage der Gemeinde Mutlangen bekannt gemacht. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 12. April 2024 vorgelegt (§ 24 PolG).

Mutlangen, den 12. April 2024

.....
Stephanie Eßwein
Bürgermeisterin

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich zur Polizeiverordnung der Gemeinde Mutlangen vom 12. April 2024

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Pfersbacher Frühlingsfestes am 9. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt) in Mutlangen, Ortsteil Pfersbach.

